tion und die Rüstungsbestände bereitzustellen und sich der 9. fordert alle Mitgliedstaatererneut auf auf regio-Spalte "Bemerkungen" des Statardberichtsformulars zu be- naler und subregionaler Ebene unter voller Berücksichtigung dienen, um zusätzliche Infornitatien, beispielsweise Angaben zu Typen oder Modellen, bereitzustellen:

- 5. bittet die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, außerdemanhand des von der Gruppe von Regierungssachverständigen 2006 angenommenen fakultativen Standardberichtsformulaf oder mittels anderer für zweckmäßig erachteter Verfahren zusätzliche Informationen über Transfers von Kleinwaffen und leichten Waffen bereitzustellen:
- 6. bekräftigt ihren Beschlussim Hinblick auf die Weiterentwicklung des Registers seinen Geltungsbereich und die Beteiligung an dem Register fortlaufend zu überprüfen, und
- a) erinnert zu diesem Zweckn ihr Ersuchen an die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär ihre Auffassungen über die Fortführung des Registers, seine Weiterentwicklung und über Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen mitzuteilen;
- b) ersucht den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten einzuholen, namentlich darüber, ob die Tatsache, dass das Register keilmuptkategorie für Kleinwaffen und leichte Waffen enthätteine Relevanz eingeschränkt und ihre Entscheidung über eine Beteiligung daran unmittelbar beeinflusst hat:
- c) ersucht den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten auch weiterhin dabei behilflich zu sein, Kapazitäten für die Vorlage aussagekräftiger Berteh einschließlich für die Berichterstattung über Kleinwaffen und leichte Waffen, aufzubauen;
- d) ersucht den Generalsekretär, im Hinblick auf den Dreijahreszyklus für die Überprüfung des Registers sicherzustellen, dass der für 2012 einzuberufenden Gruppe von Regierungssachverständigen ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt werden, damit sie die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung überprüfen kann, unter Berücksichtigung der Arbeit der Abrüstungskonferenz, der von den Mitgliedstaaten zum Ausdrucklygachten Auffassungen und der Berichte des Generalsekretärs über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung;
- 7. ersuchtden Generalsekretär, die Empfehlungen in seinen Berichten von 2000, 2003, 2006 und 2009 über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung umzusetzen und sicherzustelledass dem Sekretariat ausreichende Mittel zur Führung und Erhaltung des Registers zur Verfügung gestellt werden;
- 8. bittet die Abrüstungskonferenzu erwägen, ihre Arbeit in Bezug auf die Tranapenz auf dem Gebiet der Rüstung fortzusetzen:

da, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Albanien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Island, Israel, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Palau, Polen, Portugal, Russische Föderation, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Finnland, Japan, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Liechtenstein, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Tadschikistan, Ukraine, Usbekistan, Zypern.

64/55. Folgemaßnahmen zdem Gutachten des Internationalen Gerichtshofsüber die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen

Die Generalversammlung

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/75 K vom 15. Dezember 1994, 51/45 M vom 10. Dezember 1996, befreien, 52/38 O vom 9. Dezember 19973/77 W vom 4. Dezember vember 2000, 56/24 S vom 29. November 2001, 57/85 vom Rüstungsreduzierungsmaßnahmen zu verstärken, 22. November 2002, 58/46 vo Dezember 2003, 59/83 vom 3. Dezember 2004, 60/76 vom Dezember 2005, 61/83 63/49 vom 2. Dezember 2008,

überzeugt dass der Fortbestand von Kernwaffen eine hätte, und in dem Bewusstsein, dass der einzige Schutz vorverhandlungen, ner nuklearen Katastrophe die vollständige Beseitigung von Kernwaffen und die Gewisshteist, dass diese Waffen nie handlungen über ein Stufenprogramm zur vollständigen Bewieder hergestellt werden,

in Bekräftigungder Verpflichtung der internationalen beginnen muss, Gemeinschaft auf das Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen und der Schaffung einer von Kernwaffen freien Welt.

verbreitung von Kernwaffen eingegangenen feierlichen (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang, Beschluss 2. Verpflichtungen der Vertragsstaaten, insbesondere in redij-2000 Review Conference of the Rest to the Treaty on the Non-Procher Absicht Verhandlungen eibwirksame Maßnahmen zur (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), ITE Abschnitt "A klearen Abrüstung zu führen,

unter Hinweisauf die Grundsätze und Ziele für die Nichtverbreitung von Kernwaffen und die nukleare Abrüstung, die auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995

zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwfen verabschiedet wurden

betonenddass sich die Kernwaffenstaaten auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen unmissverständlich dazu verpflichtet haben, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung herbeizuführen

unter Hinweis darauf, dass sie in ihrer Resolution 50/245 vom 10. September 1996 den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen verabschiedet hat, und mit dem Ausdruck ihrer Befriedigung über die wachsende Zahl von Staaten, die den Vertrag unterzeichnet und ratifiziert haben,

mit Befriedigung feststellenddass der Antarktis-Vertrag<sup>98</sup>, die Verträge von Tlatelolco, Rarotonga, Bang-kok<sup>201</sup> und Pelindaba und der Vertrag über Zentralasien sowie der kernwaffenfreie Status der Mongolei die gesamte südliche Hemisphäre und die angrenzenden Gebiete, die von diesen Verträgen abgedeckt sind, schrittweise von Kernwaf-

betonendwie wichtig es ist, alle bestehenden mit Kern-1998, 54/54 Q vom 1. Dezembt 1999, 55/33 X vom 20. No- waffen zusammenhängenden Abrüstungs-, Rüstungskontroll-

in Anerkennungder Notwendigkeit einer multilateral vom 6. Dezember 2006, 62/39 vom 5. Dezember 2007 ungsgehandelten, rechtsverbindlichen Übereinkunft zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen die Androhung des Einsatzes oder den Einsatz von Kernwaffen,

Bedrohung der ganzen Menschheit darstellt und dass ihr Ein- in Bekräftigungder zentralen Rolle der Abrüstungskonsatz katastrophale Folgen für das gesamte Leben auf der Efetenz als des einzigen multilateralen Forums für Abrüstungs-

> betonend dass die Abrüstungskonferenz mit den Verseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist

<sup>196 1995</sup> Review and Extensi@onference of the Parties to the Treaty on eingedenkler in Artikel VI des Vertrags über die Nicht- the Non-Proliferation of NuclealWeapons, Final Document, Part I

<sup>&</sup>lt;sup>195</sup> United Nations, Treaty Series Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBl. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

mit dem Ausdruck ihres Bedauenbarüber, dass auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2005 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in keiner der Sachfrageine Einigung erzielt wurde,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorg**üß**er das Ausbleiben von Fortschritten bei der Durchführung der dreizehn Schritte zur Anwendung von Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaßen, die auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags vereinbart wurden.

in dem Wunschedas Ziel eines rechtsverbindlichen Verbots der Entwicklung, Herstellung, Erprobung, Dislozierung, Lagerung, Androhung desinsatzes oder des Einsatzes von Kernwaffen sowie der Vernichtung dieser Waffen unter wirksamer internationaler Kontrolle zu verwirklichen,

unter Hinweisauf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 8. Juli 1996 über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder dTJ T\*-satzes